

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten Fassung September 2019

Gegenüberstellung Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung September 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018	Fassung September 2019
[...]	[...]
1.3. [...] Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie.	1.3. [...] Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie .
[...]	[...]
3.3. Austausch der Karte / der PIN: Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. ä), wird die Bank ihm eine neue Karte und /oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.	entfällt 3.3. Austausch der Karte / der PIN: Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. ä), wird die Bank ihm eine neue Karte und /oder eine neue PIN kostenfrei zustellen
3.4. Beendigung: 3.4.1. Auflösung durch den KI: [...] Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. [...]	3.4. Beendigung: 3.4.1. Auflösung durch den KI: [...] Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. [...]
3.4.2. Auflösung durch die Bank: [...] Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann, der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat	3.4.2. Auflösung durch die Bank: [...] Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn ihr Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vor vorliegen , wenn (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn (ii) diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann; der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat.
[...]	[...]
4. Rechte des KIs: 4.1. [...] Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.	4. Rechte des KIs: 4.1. [...] Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe) – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe . Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein .
[...]	[...]
4.3. [...] Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.	4.3. [...] Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab . So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei die Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.
	4.4. Das Recht des KIs zur Benutzung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 4.1. bis 4.3. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.
[...]	[...]
5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als • das Vertragsverhältnis aufrecht, • die Karte gültig und • er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.	5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als • das Vertragsverhältnis aufrecht, • die Karte gültig und • er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig vereinbarungsgemäß zu erfüllen. und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt
5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Verified by Visa bzw. Mastercard SecureCode) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines	5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (verified by visa Visa Secure Passwort bzw. Mastercard SecureCode Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D

<p>selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI akzeptiert werden müssen. [...]</p>	<p>Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at my.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen. [...]</p>
<p>5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepträgt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).</p>	<p>5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen mit einem KI nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepträgt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 11 verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 11 verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15 geregelt.</p>
<p>5.5. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>5.5. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:</p>	<p>8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:</p>
<p>8.1. [...]</p>	<p>8.1. [...]</p>
<p>8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.</p>	<p>8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.</p>
<p>8.3. Haftungsbeschränkung: Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.</p>	<p>8.3. Haftungsbeschränkung: Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>9.4. [...] Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.</p>	<p>9.4. [...] Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>9.5.2. [...] Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. [...]</p>	<p>9.5.2. [...] Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. [...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>10.2.3. ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.</p>	<p>10.2.3. ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.</p>
<p>10.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. [...]</p>	<p>10.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. [...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>10.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.</p>	<p>10.5. Wurde die Karte gesperrt, sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.</p>
<p>10.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.</p>	<p>10.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.</p>
<p>11. Abrechnung:</p>	<p>11. Abrechnung:</p>
<p>11.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen. Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Website my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse) über die Verfügbarkeit der Abrechnung wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist die Bank berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in</p>	<p>11.1. Hat der KI innerhalb des letzten eines Abrechnungszeitraumes Leistungsumsätze mit der Karte in Anspruch genommen, getätigt oder hat er in diesem Entgelte der Bank zu bezahlen, erhält er zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen. Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Website my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse) über die Verfügbarkeit der Abrechnung wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform</p>

<p>Rechnung zu stellen (Punkt 18.10.). Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website www.paylife.at der Bank zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB mit dem KI bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kommt die jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Einlangen seines Änderungsantrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.</p>	<p>verlangt, ist die Bank berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.10.). Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website www.paylife.at der Bank zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB mit dem KI bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kommt die jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Einlangen seines Änderungsantrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument auf der Website my.paylife.at im Rahmen der Online Services myPayLife zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält. Die Bank wird den KI zu jeder Monatsrechnung (je nach Vereinbarung mit dem KI) per E-Mail, SMS, Push-Nachricht oder auf eine sonst vereinbarte Weise informieren, dass sie zugänglich ist. Der KI kann die Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit der Monatsabrechnungen im Rahmen der Online Services myPayLife abbestellen. Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website my.paylife.at der Bank zu verschaffen.</p>
<p>11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einzahlungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen und Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabeautomaten Gebühren des Geldausgabeautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden. Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung der Bank sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.</p>	<p>11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zum in der Abrechnung angegebenen Termin (Einzahlungstermin) mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen und Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einzahlungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabeautomaten Gebühren des Geldausgabeautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden. Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung der Bank sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.</p>
<p>11.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.8. und 18.9. in Rechnung zu stellen.</p>	<p>11.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.8. und 18.9. in Rechnung zu stellen.</p>
<p>12. Fremdwährung: Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. [...]</p>	<p>12. Fremdwährung: Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 18.4. das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. [...]</p>
<p>13. Zahlungsverzug: Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist die Bank berechtigt, • den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Fall des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie • Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Tag der jeweiligen Abrechnung (Rechnungsdatum) folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des KIs werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet.</p>	<p>13. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen: Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnungsfälliger Beträge in Verzug, so ist die Bank berechtigt Anspruch auf • den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Fall des schuldhaften Verzugs, der Kosten für Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft, und • gesetzliche Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Tag der jeweiligen Abrechnung (Rechnungsdatum) folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des KIs werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet. Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte: 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die</p>	<p>15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte: 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die</p>

Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KIs gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.2. Änderungen der Entgelte, Wechselkurse und Zinssätze werden (soweit nicht ein Fall von Punkt 15.4. vorliegt) dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten, Wechselkursen und Zinssätzen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KIs gegen die Entgeltänderungen.

15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des KIs bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in Punkt 15.1. bzw. 15.2. genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den KI darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KIs gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über die Online Services myPayLife) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

15.2. Änderungen der Entgelte, Wechselkurse und Zinssätze werden (soweit nicht ein Fall von Punkt 15.4. vorliegt) dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten, Wechselkursen und Zinssätzen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KIs gegen die Entgeltänderungen. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des KIs bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in Punkt 15.1. bzw. 15.2. genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den KI darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe

	von Erklärungen über die Online Services myPayLife erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die Online Services myPayLife abwickeln kann, erforderlich ist.
15.4. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen gemäß Punkt 18.5. und 18.6. ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs gemäß Punkt 18.5. oder Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.6. ändern.	15.4. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen gemäß Punkt 18.5. und 18.6. ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs gemäß Punkt 18.5. oder Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.6. ändern. Auf dem in Punkt 15.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
	15.5. Über Punkt 15.3 und Punkt 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, per E-Mail an service@paylife.at oder über die Online Services myPayLife erteilt werden kann.
	15.6. Dieser Punkt 15 gilt nicht für die Änderung der Zinssätze oder der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs oder Referenzzinssatz ändern.
16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs: Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.11. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-) Adresse unberührt.	16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs: Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen der Online Services myPayLife) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-) Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-) Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.11. je Ermittlungsversuch) des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Entgelts). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-) Adresse unberührt.
	17. Erklärungen und Kommunikation: 17.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das virtuelle Postfach des KI in den Online Services myPayLife und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.
	17.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch in den Online Services myPayLife zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im virtuellen Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das virtuelle Postfach abfragen muss.
	17.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form

	informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im virtuellen Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch in dieser Form erfolgen.
	17.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen in den Online Services myPayLife sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank in den Online Services entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben in den Online Services unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im virtuellen Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.
	17.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: service@paylife.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).
17. [...]	17-18. [...]
17.1. [...]	17-1-18.1. [...]
17.2. [...]	17-2-18.2. [...]
17.3. [...]	17-3-18.3. [...]
18. Zinsen, Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:	18. Zinsen, Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:
18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.1. im Inland: Bargeldabhebung: EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage) NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren.	18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.1. im Inland: Bargeldabhebung: EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage) NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren.
18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.: mindestens 3,3 % EUR 3,50	18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.: mindestens 3,3 % EUR 3,50
18.3. Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13.: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einer Bearbeitungsentgelt von EUR 3,00	18.3. Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13.: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einer Bearbeitungsentgelt von EUR 3,00
18.4. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 12.: 1,65 %	18.4. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 12.: 1,65 %
18.5. Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 12.: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: jener von OANDA Corporation	18.5. Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 12.: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: jener von OANDA Corporation
18.6. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank	18.6. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank
18.7. Mahnspesen gemäß Punkt 13.: Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,00: EUR 6,00 von EUR 101,00 bis zu EUR 500,00: EUR 12,00 von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,00: EUR 18,00 über EUR 1.001,00: EUR 24,00	18.7. Mahnspesen gemäß Punkt 13.: Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,00: EUR 6,00 von EUR 101,00 bis zu EUR 500,00: EUR 12,00 von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,00: EUR 18,00 über EUR 1.001,00: EUR 24,00
18.8. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11.: EUR 1,50	18.8. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11.: EUR 1,50
18.9. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11.: EUR 3,50	18.9. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11.: EUR 3,50
18.10. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 11.1. (ab 01.08.2017): EUR 1,10	18.10. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 11.1. (ab 01.08.2017): EUR 1,10
18.11. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16.: EUR 3,30	18.11. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16.: EUR 3,30
18.12. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.	18.12. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.
[...]	[...]
19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der KI noch nicht für 3D Secure Verfahren registriert hat.	19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der KI noch nicht für 3D Secure Verfahren registriert hat.
19.5. [...]	19-5-19.4. [...]
19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.	19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.